

Satzung für das Übergangwohnheim Wischhausstraße 5 der Gemeinde Ostbevern

Rechtsgrundlage:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z. Z. jeweils gültigen Fassung,

- § 4 GO NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475/SGV NW 2013)
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.72 (GV NW S. 61/SGV NW 24)
- § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.72 (GV NW S. 214/SGV NW 24)
- §§ 2 und 6 KAG NW vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 05.11.92 nachstehende Satzung erlassen, geändert durch Satzung vom 30.05.95, vom 10.01.1996 und vom 19.03.1996 und vom 08.11.2001 (Abl. Kr. Warendorf v. 16.11.2001, S. 1257):

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und asylbegehrenden Ausländern unterhält die Gemeinde Ostbevern das Übergangwohnheim Wischhausstraße 5.

Die Wohnungen 01, 02, 06 und 07 werden zur Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vorgehalten, die Wohnungen 03, 04, 05, 08, 09 und 10 werden zur Unterbringung von Aussiedlern vorgehalten.

(2) Das Übergangwohnheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Ostbevern und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Das Übergangwohnheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Die Ordnung in dem Übergangwohnheim wird durch eine Hausordnung geregelt. Der Bürgermeister ist berechtigt, diese Hausordnung zu erlassen und zu ändern.

Stand: Januar 2002

Übergangswohnheim

23.61

§ 3

Einweisung

(1) Die Einweisung in das Übergangswohnheim erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung des Gemeindedirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Zuweisung begründet ein Nutzungsverhältnis nur mit den zugewiesenen Personen. Es ist unzulässig, andere Personen in dem zugewiesenen Raum aufzunehmen.

(2) Die Einweisung berechtigt nur zur Nutzung des zugewiesenen Raumes und der Gemeinschaftseinrichtungen. Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch ist nicht gestattet.

(3) Bei der erstmaligen Einweisung in das Übergangswohnheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzung-(Haus-)ordnung,
3. Unterkunftsschlüssel.

(4) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.

(5) Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangswohnheim ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

(6) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 5 Nr. 2) verstoßen hat.

(7) Der Benutzer hat das Übergangswohnheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden.

Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Übergangswohnheims wird eine Benutzungsgebühr von 4,04 € (s. Anlage zu § 4) je Quadratmeter und Monat erhoben. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Übergangswohnheims.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangswohnheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an der Gemeindekasse zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung in eine andere Unterkunft ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

(6) Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig die Nebenkosten für Strom, Heizung sowie für Frisch- und Abwasser in Form einer Monatspauschale zu zahlen.

Für die Entrichtung der Nebenkosten gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(7) Rückständige Gebühren und Nebenkosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Übergangswohnheim

23.61

Diese Satzung tritt am 11.11.1992 in Kraft.

Anhang zu § 4 der Satzung

A) Berechnung der Benutzungsgebühr

1. Kapitalkosten	11.221,11 €
2. Bewirtschaftungskosten	1.857,47 €
3. Verwaltungskosten	3.221,14 €
4. Instandhaltungskosten	8.964,17 €
5. Betriebskosten	<u>8.189,29 €</u>
 Summe	 <u>33.453,18 €</u>

Benutzungsgebühr = laufende Aufwendungen : 12 : Gesamtwohnfläche in m²

$$33.453,18 \text{ €} : 12 \text{ Monate} : 689,05 \text{ m}^2 = \underline{\underline{4,04 \text{ €}}}$$

B) Berechnung der Nebenkosten

1. Strom

$$6.902,44 \text{ €} : 12 \text{ Monate} : 708,38 \text{ m}^2 \quad 0,81 \text{ €}$$

2. Heizkosten

$$12.015,36 \text{ €} : 12 \text{ Monate} : 708,38 \text{ m}^2 \quad 1,41 \text{ €}$$

3. Wassergeld

$$2.160 \text{ cbm} \times 0,92 \text{ €} \times 7 \% = 2.127,06 \text{ €}$$
$$2.127,06 \text{ €} : 12 \text{ Monate} : 708,38 \text{ m}^2 \quad 0,25 \text{ €}$$

4. Entwässerung

$$2.160 \text{ cbm} \times 2,939928 \text{ €} = 6.350,24 \text{ €}$$
$$6.350,24 \text{ €} : 12 \text{ Monate} : 708,38 \text{ m}^2 \quad \underline{0,75 \text{ €}}$$

5. Summe

3,22 €

Die Verbrauchskosten in Höhe von 6,30 €/m² werden monatlich mit der Benutzungsgebühr abgerechnet.